

Zl. 003/31-12-2025-Sti

## WASSERGEBÜHREN – VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Wallern a.d. Trattnach vom 12.12.2019, mit der eine Wassergebührenordnung für die gemeindeeigene, öffentliche Wasserversorgungsanlage als Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit der Marktgemeinde Wallern a.d.Tr. erlassen wird.

Aufgrund des Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGB1. Nr. 28, und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGB1. I Nr. 116/2016, jeweils in der geltenden Fassung wird verordnet:

### § 1

#### Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeinnützige, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Wallern a.d.Tr. (im Folgenden Wasserversorgungsanlage genannt) wird eine Wasseranschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Falle des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

### § 2

#### Ausmaß der Anschlussgebühr

- (1) Die Wasseranschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke **€ 17,17** pro Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2, mindestens aber **€ 2.575,00 (150 m<sup>2</sup>) pro Hausanschluss**
- (2) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauten, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die Wasserversorgungsanlage aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl abzurunden. Dachräume sowie Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützlich ausgebaut sind.
  - Zur Bemessungsgrundlage zählen auch freistehende und angebaute Garagen, Kellergaragen, Flug- und Schutzdächer, Pavillons, Carports und Nebengebäude mit einer bebauten Fläche von mehr als 15,0 m<sup>2</sup>.
  - Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sind nur jene bebauten Flächen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, die für Wohnzwecke bestimmt sind (Wohntrakt), sofern auch nur diese Bereiche aus der Wasserversorgungsanlage versorgt werden. Vorräume und Dielen über 40,0 m<sup>2</sup> bleiben dabei unberücksichtigt, ebenso werden Außenmauern lediglich bis zu einer Stärke von 50,0 cm angerechnet. Werden Milchkammern, Futterküchen, Wirtschaftsräume, Kühlräume sowie Verarbeitungsräume für Fleisch- und Milchprodukte eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes aus der Wasserversorgungsanlage versorgt, so sind diese in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.

- Wintergärten, Arbeitsräume (zB Waschküche), Freizeiträume (zB Sauna, Kellerbar, überdachte Schwimmbäder) und Hobbyräume zählen zur Bemessungsgrundlage.
- Balkone und Terrassen zählen zur Bemessungsgrundlage, wenn sie an drei Seiten umbaut sind.

#### **Abschläge:**

- Für alle rein gewerblichen Zwecken dienende Flächen mit einer bebauten Fläche von mehr als 250 m<sup>2</sup>, zuzüglich der bebauten Fläche für Betriebswohnungen: 70 % Abschlag von der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2.

#### **Zuschläge:**

- Für Gast- und Schankgewerbebetriebe einschließlich Kaffeehäuser: 20 % Zuschlag zur Bemessungsgrundlage.
  - Für Fleischhauereibetriebe: 20 % Zuschlag zur Bemessungsgrundlage.
  - Für Schlächtereien: 20 % Zuschlag zur Bemessungsgrundlage.
- (3) Für angeschlossene unbebaute Grundstücke ist die Mindestanschlussgebühr gem. Abs. 1 zu entrichten.
- (4) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als ein Anschluss in die gemeinnützige, öffentliche Wasserversorgungsanlage geschaffen wird, ist für jeden weiteren Anschluss ein Zuschlag im Ausmaß von 20 % der Mindestanschlussgebühr zu entrichten.
- (5) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasseranschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
- a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Wasseranschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Wasseranschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit bereits eine Wasseranschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage entrichtet wurde.
  - b) Bei Änderung eines angeschlossenen Gebäudes durch Zu-, Ein- und Umbau sowie bei Neubau nach Abbruch und bei Änderung des Widmungszweckes ist die Wasseranschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 gegeben ist, sofern die der Mindestgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
  - c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasseranschlussgebühr aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

### **§ 3**

#### **Vorauszahlung auf die Wasseranschlussgebühr**

- (1) Der zum Anschluss an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage verpflichtete Gebührenpflichtige gem. § 1 hat auf die nach dieser Wassergebührenordnung zu entrichtenden Wasseranschlussgebühren eine Vorauszahlung zu leisten.

Diese beträgt 80 % jenes Betrages, der unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Wasseranschlussgebühr zu entrichten wäre.  
gültig ab 01.01.2025 (GR-Beschluss 12.12.2024)

- (2) Die Vorauszahlung ist nach Baubeginn der Wasserversorgungsanlage bescheidmässig vorzuschreiben und ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.
- (3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Wasseranschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Gebührenpflichtigen bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Wasseranschlussgebühr übersteigt, so hat die Marktgemeinde Wallern a.d.Tr. den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Wasseranschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.
- (4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Wasseranschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Marktgemeinde Wallern a.d.Tr. die Vorauszahlung innerhalb von 4 Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von 4 Wochen ab Fertigstellung der Wasserversorgungsanlage, verzinst mit 4 % pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

#### § 4

#### Wasserbenützungsgebühren

- (1) Die Gebührenpflichtige gem. § 1 hat eine jährliche Wasserbenützungsgebühr zu entrichten.
- (2) Für die Abgeltung der vom tatsächlichen Wasserverbrauch abhängigen Kosten wird eine Gebühr eingehoben. Diese beträgt für die an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke € 2,50 pro m<sup>3</sup> des aus der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wassers.
- (3) Wird über Wunsch eines Gebührenpflichtigen gem. § 1 der Wasserzähler aus- oder eingebaut, so sind diesem die tatsächlichen Arbeitskosten vorzuschreiben. Für Schäden am Wasserzähler, welche durch den Gebührenpflichtigen (auch in Verantwortung einer Vermietung) verursacht wurden (z.B. Frost- und Heißwasserschaden etc.), besteht die Verpflichtung auf Kostenersatz inkl. Arbeitsumfang.
- (4) Für die Vorschreibung der Wasserbenützungsgebühr sind die Angaben des Wasserzählers maßgebend. Sollten die Angaben des Wasserzählers vom Gebührenpflichtigen in Frage gestellt werden, so ist dieser Wasserzähler auf Kosten des Gebührenpflichtigen einer Überprüfung durch eine entsprechende Firma zuzuführen. Sollte sich herausstellen, dass der Wasserzähler unrichtig angezeigt hat, hat die Marktgemeinde Wallern a.d.Tr. die Überprüfungskosten zu tragen.
- (5) Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch der vorangegangenen drei Kalenderjahre und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.
- (6) Die Gebührenpflichtigen gem. § 1 haben für die Beistellung, die laufende Instandhaltung, Nachreichung und Bedienung des Wasserzählers eine monatliche Wasserzählergebühr zu entrichten.

Die Wasserzählergebühr beträgt für Wasserzähler mit einer Durchlaufmenge von	
3 m <sup>3</sup> pro Stunde .....	€ 2,00 im Monat;
7 m <sup>3</sup> pro Stunde .....	€ 2,50 im Monat;
20 m <sup>3</sup> pro Stunde .....	€ 5,00 im Monat.

(7) Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, ist eine monatliche Wassergebührenpauschale zu entrichten.

Diese beträgt

- |   |                   |
|---|-------------------|
| a) für unbebaute Grundstücke bis 1.500 m <sup>2</sup> .....   | € 7,00 im Monat,  |
| b) für angefangene weitere 100 m <sup>2</sup> .....   | € 1,00 im Monat,  |
| c) für unbebaute Grundstücke, auf denen erstmals eine Baulichkeit errichtet und der Baubeginn gemeldet wird ..... | € 13,00 im Monat. |

(8) Für Zweitwohnsitze, welche an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, und wo keine Personen gemeldet sind, wird eine Jahresbenutzungsgebühr für einen angenommenen Wasserverbrauch von 50,0 m<sup>3</sup> verrechnet.

(9) Für Schwimmbäder und/oder Schwimmteiche mit einer Oberfläche von mehr als 7 m<sup>2</sup>, die mit Wasser aus der Ortswasserleitung der Marktgemeinde Wallern (gilt nicht für Ortswasser der Nachbargemeinde Krenglbach) befüllt sind bzw. werden, ist ein Zuschlag zur Wasserbenutzungsgebühr zu entrichten.

Dieser beträgt pro Jahr:

- Für Schwimmbäder: € 1,00 pro m<sup>2</sup> (ab dem ersten m<sup>2</sup>) der Oberfläche
- Für Schwimmteiche: € 0,30 pro m<sup>2</sup> (ab dem ersten m<sup>2</sup>) der Oberfläche bis 166 m<sup>2</sup>
- Für Schwimmteiche: € 50,00 pauschal für Oberflächen über 166 m<sup>2</sup>

Alle Abgabepflichtigen gemäß § 1 sind verpflichtet, der Marktgemeinde Wallern a.d.Tr.

- bereits errichtete bzw. aufgestellte Schwimmbäder und/oder Schwimmteiche inklusive der Bekanntgabe der Oberflächengröße innerhalb von drei Monaten ab Rechtskraft dieser Änderung und
- Schwimmbäder und/oder Schwimmteiche, die erst errichtet bzw. aufgestellt werden, innerhalb von einem Monat ab Inbetriebnahme inklusive der Bekanntgabe der Oberflächengröße zu melden.

Dieser Zuschlag wird als Einmalbetrag bei der Jahresabrechnung eingehoben.

Sollte ein Abgabepflichtiger, der ein Schwimmbad und/oder einen Schwimmteich besitzt, dieser Meldepflicht nicht nachkommen, wird für den zusätzlichen Ermittlungsaufwand durch die Marktgemeinde Wallern a.d.Tr. eine Verwaltungsgebühr in Höhe von € 35,00 eingehoben.

Befreit von diesem Zuschlag sind:

- Abgabepflichtige, die ihr Schwimmbad und/oder ihren Schwimmteich über einen Hausbrunnen bzw. über eine Regenwasserzisterne befüllen,
- Abgabepflichtige mit Schwimmbädern und/oder Schwimmteichen bis zu einer Oberfläche von 7 m<sup>2</sup>

Wenn ein Abgabepflichtiger sein Schwimmbad und/oder seinen Schwimmteich ganzjährig nicht befüllt, so kann er schriftlich die Befreiung dieser Zuschlagsberechnung beim Marktgemeindeamt Wallern a.d.Tr. beantragen. In diesem Fall dürfen das Schwimmbad und/oder der Schwimmteich kein Wasser enthalten.

## § 5

### Entstehen des Abgabenanspruches und Fälligkeit

(1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasseranschlussgebührenpflicht entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage erfolgt. Geleistete Vorauszahlungen nach § 3 sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den m<sup>2</sup>-Satz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten m<sup>2</sup>-Satz ergibt.

- (2) Der Abgabensanspruch hinsichtlich der ergänzenden Wasseranschlussgebühr nach § 2, Abs. 5 lit. a oder b, entsteht mit der Vollendung der Rohbauarbeiten bzw. der vollendeten Änderung des Verwendungszweckes.
- (3) Der Gebührenpflichtige hat jede Änderung, durch die der Tatbestand der ergänzenden Wasseranschlussgebühr gem. § 2, Abs. 5 lit. a oder b, erfüllt wird, der Abgabenbehörde unverzüglich, jedoch spätestens binnen einem Monat nach Vollendung der Rohbauarbeiten bzw. der Änderung des Verwendungszwecks schriftlich zu melden. Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der Abgabensanspruch, entgegen Abs. 2, mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Maßnahme durch die Abgabenbehörde.
- (4) Die Verpflichtung zur Entrichtung eines Zuschlages zur Wasserbenützungsg Gebühr für Schwimmbäder und/oder Schwimmteiche entsteht mit der Meldung des Abgabepflichtigen bei der Abgabenbehörde bzw. ab Kenntnisnahme durch die Abgabenbehörde (bei unterlassener Meldung).
- (5) Die Wasserbenützungsg Gebühr ist vierteljährlich, jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres im Nachhinein zu entrichten.

## **§ 6**

### **Umsatzsteuer**

Zu den Gebühren wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

## **§ 7**

### **Jährliche Anpassung**

Die Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlags angepasst werden.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Die Rechtswirksamkeit der Änderungen der Wassergebührenordnung tritt mit 01.01.2025 in Kraft.

Der Bürgermeister:

(Dominik Richtsteiger)